

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

A. Problem und Ziel

Am 01. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird erstmalig die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt. Vor seinem Beschluss der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung und der Deponieverordnung (BRat-Drs. 494/21) hat sich der Bundesrat mit der Verordnung befasst und eine Entschließung gefasst, dass eine Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich ist (BRat-Drs. 587/20 B). Konkreter Änderungsbedarf besteht bei der Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend. Hier muss die Bezugnahme auf die Mitteilung 20 der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln durch einen Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert werden.

Durch die im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen werden und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt. Außerdem wird die Bezugnahme in der AwSV von der LAGA Mitteilung 20 auf die Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden notwendige rechtliche Korrekturen und Klarstellungen für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung umgesetzt. Gleichzeitig wird die Entschließung des Bundesrates zur „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (BR-Drs. 587/20 Beschluss) umgesetzt in dem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung angepasst wird.

C. Alternativen

Keine. Um einen bestmöglichen Vollzug zum Inkrafttreten der Verordnung gewährleisten zu können, sollten die Änderungen möglichst bis zum 01. August 2023 umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für diese Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,22 Mio. € und ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,93 Mio. Euro. Gemäß Bundesratsdrucksache 494/21 ist bei der Ermittlung der Kosten für die Wirtschaft zu berücksichtigen, dass für Betreiber der Aufbereitungsanlagen, die in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften organisiert sind, der Turnus der fortlaufenden Überwachung halbiert bzw. verringert werden kann, so dass die Kosten für die Fremdüberwachung und werkseigene Produktionskontrolle um 50 % sinken. Diese Entlastungen sind bereits im vorlaufenden Verfahren zur Verabschiedung der ErsatzbaustoffV beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft gegengerechnet worden.

Bei den Regelungen zu Güteüberwachungsgemeinschaften handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der 1:1-Umsetzung der Vorgaben zur Abfallhierarchie aus den Artikeln 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie treffen bei Anwendung der Abfallhierarchie die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Wird die freiwillige Maßnahme zu den Güteüberwachungsgemeinschaften von der Wirtschaft nicht umgesetzt, entsteht durch diese Verordnung allenfalls ein geringer, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die neuen Informationspflichten ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1480 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug der ErsatzbaustoffV obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle beider Verordnungen keine Zuständigkeiten neu begründet.

Für die Bundesverwaltung entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand und kein laufender Erfüllungsaufwand. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35.120 € und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.077 € pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom ...

Auf Grund des

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 5, des § 10 Absatz 2 Nummer 5 und 6, des § 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

§ 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,

§ 23 Absatz 1 Nummer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 57 unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2 Güteüberwachungsgemeinschaften“.

b) Nach der Angabe zu Unterabschnitt 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„§13a Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

§13b Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb

§13c Gremien der Güteüberwachungsgemeinschaft“.

c) Die Angabe zu Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3 Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.
3. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter „der Verwertungsklasse A“ durch die Wörter „oder Ausbaustoff“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760)“ durch die Wörter „das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)“ ersetzt.
5. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Bereich der Bundesverkehrswege“ die Wörter „, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen“ eingefügt.
6. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „unmittelbar anfallen“ die Wörter „, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt und mineralische Stoffe gewonnen werden“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummern 8a eingefügt:

„8a. Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche die Aufbereitungsanlage oder das Zwischenlager für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen dieser Verordnung an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechnigte Person an.“
 - c) Nach Nummer 8a wird folgende Nummern 8b eingefügt:

„8b. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Übertragung der für die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.“
 - d) In Nummer 9 Buchstabe b werden nach den Worten „Ausgabe Januar 2013,“ die Wörter „für die Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen“ eingefügt.
 - e) Nummer 29 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein „,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Bauprodukte“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) durch thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen“.

7. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Vorerkundung von Böden sind in-situ Untersuchungen, insbesondere nach DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01), zulässig.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Wechsel der Baumaßnahme“ die Wörter „, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „mobilen Aufbereitungsanlage herstellt,“ die Wörter „ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

9. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007“ durch die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Für mobile Aufbereitungsanlagen sind die Angaben aus der Betriebsbeurteilung nach § 5 Absatz 3 mit zu prüfen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kontrolle der Angaben aus der Betriebsbeurteilung für mobile Aufbereitungsanlagen.“

11. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Probenvorbereitung ist zu protokollieren. Die Probenvorbereitungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten.“

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 zu erfolgen.“

14. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung nach § 4 Absatz 1 Satz 1, die Probenahmeprotokolle nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die Probenvorbereitungsprotokolle nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie die Klassifizierung nach § 11 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren.“

15. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „Eine Ausfertigung“ die Wörter „Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 4“ das Wort „ist“ gestrichen.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

17. Nach § 13 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Güteüberwachungsgemeinschaften

§ 13a

Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf

(1) Die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, indem die Güteüberwachungsgemeinschaft ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde beteiligt die zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:

1. Der Güteüberwachungsgemeinschaft sind eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen zugehörig und
2. die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft gemäß § 13b sichergestellt ist.

(3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten darf das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft von Mitgliedsfirmen nicht abhängig sein.

(4) Die Anerkennung als Güteüberwachungsgemeinschaft kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Sofern erforderlich können durch die zuständige Behörde auch nachträglich Auflagen angeordnet werden.

(5) Die Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Anerkennung eine Bedingung oder Auflage verbunden ist und die Güteüberwachungsgemeinschaft diese Bedingung oder Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat oder
2. wenn die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen.

§ 13b

Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb

(1) Die Güteüberwachungsgemeinschaft arbeitet nach ihrer für alle Mitglieder verbindlichen Satzung oder Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form vorliegen muss. Sie muss mindestens nachfolgende Inhalte regeln:

1. Die Güteüberwachungsgemeinschaft führt ergänzend zum Eignungsnachweis durch die Überwachungsstelle nach § 5 eine Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft durch, insbesondere bestehend aus einer Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage, Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und deren Materialklasse.
2. Die Güteüberwachungsgemeinschaft nimmt den Betreiber einer Aufbereitungsanlage nur dann als Mitglied auf, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen, um die in §§ 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfüllen zu können.
3. Die Güteüberwachungsgemeinschaft konkretisiert für ihre Mitglieder die Anforderungen an ein betriebliches System der werkseigenen Produktionskontrolle, das gemäß dieser Verordnung vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Anhangs A der TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020 (FGSV) innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme des Mitglieds in die Güteüberwachungsgemeinschaft einzuführen und aufrecht zu erhalten ist. Die Konkretisierungen sind für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft verbindlich. Die der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörige Überwachungsstelle bzw. zugehörigen Überwachungsstellen überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Fremdüberwachung.

4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft überprüft die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen; für die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der [Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 \(BGBl. I S. 2770\)](#), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 ([BGBl. I S. 1145](#)) geändert worden entsprechend.
5. Die Güteüberwachungsgemeinschaft überprüft die Anforderungen an die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen; für die Fachkunde gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Entsorgungsfachbetriebsverordnung entsprechend.
6. Die Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft haben sich für die in Anlage 4 Tabelle 1 genannten Teilschritte der Güteüberwachung und die Untersuchungsverfahren einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungsstelle und einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Untersuchungsstelle zu bedienen. Die Überwachungsstelle legt das Prüfzeugnis des Eignungsnachweises nach § 6 Absatz 4 und der Fremdüberwachung nach § 7 Absatz 4 der Güteüberwachungsgemeinschaft vor. Die Pflichten nach § 12 bleiben unberührt. Die Überwachungsstelle informiert die Güteüberwachungsgemeinschaft auch im Falle von § 13 Absatz 1 Satz 4 bei der erneuten Überschreitung von Materialwerten sowie im Falle von § 13 Absatz 2 Satz 4 bei Einstellung der Fremdüberwachung der erneuten Feststellung von Mängeln in der Durchführung oder Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Pflichten zur Information der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.
7. Die Güteüberwachungsgemeinschaft hält ein jederzeit zugängliches elektronisches System vor, das der Güteüberwachungsgemeinschaft zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden.
8. Die Güteüberwachungsgemeinschaft informiert ihre Mitgliedsunternehmen in regelmäßigen Abständen zu ihren Pflichten nach §§ 3 bis 13 dieser Verordnung, zur Umsetzung des betrieblichen Systems zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Nummer 3 sowie zur Nutzung des von ihr bereitgestellten elektronischen Systems gemäß Nummer 7.
9. Die Güteüberwachungsgemeinschaft richtet einen Überwachungsbeirat oder ein sonstiges Gremium gemäß § 13c Absatz 1 bis 4 ein.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

(3) Die Güteüberwachungsgemeinschaft veröffentlicht im Internet die Aufbereitungsanlagen, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. Sie hat die Aufbereitungsanlage von der Internetseite innerhalb von fünf Werktagen von der Internetseite zu löschen, wenn für diese die Fremdüberwachung nach §13 Absatz 2 Satz 4 eingestellt wurde.

(4) Die Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung des Mitglieds sind der zuständigen Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen. Die Weitergabe der Ergebnisse der Vorprüfung von Aufbereitungsanlagen an andere Behörden zu Überwachungszwecken gilt als Amtshilfe.

§ 13c

Gremien der Güteüberwachungsgemeinschaft

(1) Der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremium hat die Aufgabe, die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu kontrollieren und zu beraten und das Zusammenwirken und ein betriebliches System zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle unter den Mitgliedsbetrieben zu sichern. Hierzu hat die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft die Mitglieder des Überwachungsbeirats oder sonstigen Gremiums mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen und in dieser über die wesentlichen Entwicklungen, die Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaft betreffenden Belange zu unterrichten. Dies beinhaltet mindestens

1. einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Mitgliedszahlen einschließlich Neuaufnahmen und Austritte,
2. eine jährliche Unterrichtung über interne Regelwerke und Prozesse mit Bezug zur Gütesicherung in den Mitgliedsunternehmen,
3. eine jährliche Unterrichtung zu Maßnahmen der Güteüberwachungsgemeinschaft zur Verbesserung der Gütesicherung in den Mitgliedsunternehmen und
4. eine jährliche Unterrichtung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaft.

(2) Der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Es muss mindestens jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Überwachungsstelle, einer Untersuchungsstelle, und eines Mitgliedsbetriebs dem Überwachungsbeirat angehören. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Güteüberwachungsgemeinschaft führen, dem Beirat an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Beirat bilden.

(3) Mitglieder von Mitgliedsbetrieben müssen entweder Inhaber eines der in der Güteüberwachungsgemeinschaft vereinigten Betriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein.

(4) Die Mitglieder des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums sind hinsichtlich der Entscheidungen nicht an Weisungen der Leitung oder der weiteren Organe und sonstigen Gremien der Güteüberwachungsgemeinschaft gebunden. Mitglieder des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Die für die Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft zuständige Behörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums teilzunehmen. Die Güteüberwachungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde den Termin und den Ort der Sitzung auf Verlangen mitzuteilen. Auf Verlangen kann die zuständige Behörde die Vorlage von Sitzungsunterlagen und Protokollen des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums verlangen.“

18. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 1 Tabelle 3“ die Wörter „untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist“ eingefügt und das Wort „untersuchen“ durch „durchführen“ ersetzt.
19. In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Ergänzend kann die DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ – Teil 6 (2019-01) herangezogen werden.“

20. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut in eine der in Anlage 1 Tabelle 3 bezeichneten Materialklassen einzuteilen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen.“

c) Satz 2 wird zu Satz 3.

d) In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

21. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeuger und Besitzer, die die Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt haben, haben das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich zu dokumentieren und ab Ausstellung der Dokumente fünf Jahre aufzubewahren.“

22. In § 21 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zu Absatz 2 und Absatz 3 können im Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken getroffen und durch Leitfäden konkretisiert werden.“

23. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein technisches Bauwerk“ die Wörter „vom Inverkehrbringer, Beförderer und Verwender“ eingefügt.

24. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Baggergut der Klasse F0* - BG-F0**“ die Wörter „, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0“ eingefügt.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer kritischen Infrastruktur, insbesondere die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

25. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

b) Satz 3 wird zu Satz 4.

26. In § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 11“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 eine Güteüberwachungsgemeinschaft ohne Anerkennung betreibt,“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe § 12 Absatz 1 Satz 1 das Wort „oder“ durch ein „,“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. entgegen § 13a Absatz 4 eine Bedingung oder Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzt,“.
 - cc) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:
 - „3b. entgegen § 13b Absatz 1 Nummer 1 eine Vorprüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,“.
 - dd) Nach Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:
 - „3c. entgegen § 13b Absatz 3 Satz 2 eine Aufbereitungsanlage im Internet veröffentlicht, für welche die Fremdüberwachung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 eingestellt ist,“.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „durchführt oder“ gestrichen.

27. Anlage 1 Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalten Quecksilber und Thallium werden wie folgt gefasst:

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm, Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	BM-F2 BG-F2	BM-F3 BG-F3
„Quecksilber	µg/l				0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Thallium	µg/l				0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)	0,2 (0,3)“

- b) In Fußnote 5 werden nach den Wörtern „im Einzelfall“ die Wörter „und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) Fußnote 12 wird gestrichen.

28. Anlage 2 wird wie folgt geändert

- a) In der einführenden Tabelle werden die Angaben „BM-0“ und „BG-0“ gestrichen.
- b) Die Angabe „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007)“ wird durch die Angabe „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007, Fassung 2013)“ ersetzt.

- c) Die Angabe „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2001)“ wird durch die Angabe „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2015)“ ersetzt.

29. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 2.3 wird die Angabe „DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Juli 2012“ durch die Angabe „DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Januar 2022“ ersetzt.
- b) In Tabelle 2.3 wird die Angabe „DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012“ durch die Angabe „DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022“ ersetzt

30. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „DIN EN 16167 (Juni 2019)“ wird durch die Angabe „DIN EN 17322 (März 2021)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (BCB) mittels Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (GC.MS) und Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektion (GC-ECD); Deutsche Fassung EN 16167:2018+AC:2019“ wird durch die Angabe „Feststoffe in der Umwelt – Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) oder Elektronen-Einfang-Detektion (GC-ECD); Deutsche Fassung EN 17322:2020“ ersetzt.

31. In Anlage 8 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:

- „4.2. Für die Einbauweisen 9, 10 und 16 gemäß Anlage 2: Beschreibung der geplanten Deckschichten oder Sicherungsmaßnahmen“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1 oder SKG gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

[Der Bundesrat hat zugestimmt.](#)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 01. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird erstmalig die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt.

Vor seinem Beschluss der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung und der Deponieverordnung (BRat-Drs. 494/21) hat sich der Bundesrat mit der Verordnung befasst und eine EntschlieÙung gefasst, dass eine Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich ist (BRat-Drs. 587/20 B). Konkreter Änderungsbedarf besteht bei der Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht wassergefährdend. Hier muss die Bezugnahme auf die Mitteilung 20 der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln durch einen Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert werden.

Durch die im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen werden und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt. Außerdem wird die Bezugnahme in der AwSV von der LAGA Mitteilung 20 auf die Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Einzelnen sind dabei folgende Inhalte maßgebend:

1. Artikel 1 – Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Artikel 1 enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung, die gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten in Kraft treten sollen. Durch die Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug, z.B. im Umgang mit mobilen Aufbereitungsanlagen, aufgenommen werden und eine Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden. Die §§ 13a bis 13c regeln die Voraussetzungen zur Anerkennung und Anforderungen an Güteüberwachungsgemeinschaften von Aufbereitungsanlagen für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe.

2. Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Artikel 2 enthält eine Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 3 der AwSV. Hierdurch wird die Bezugnahme in der AwSV von der LAGA Mitteilung 20 auf die Ersatzbaustoffverordnung zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert.

III. Alternativen

Keine. Um einen bestmöglichen Vollzug zum Inkrafttreten der Verordnung gewährleisten zu können, sollten die Änderungen möglichst bis zum 01. August 2023 umgesetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

1. Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1)

Die Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung beruhen auf § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Nummer 5, § 10 Absatz 2 Nummer 5 und 6 und § 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wobei die Änderungen zur In-Situ Beprobung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut (§ 14) auf § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes beruhen.

2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Artikel 2)

Die Änderung der Vorschrift in der AwSV beruhen auf § 23 Absatz 1 Nummer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dieser Verordnung sind mit völkerrechtlichen Verträgen und dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung leistet einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die vorgesehenen Anpassungen an vollzugpraktische Erkenntnisse sowie regelungstechnische Verbesserungen tragen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ersatzbaustoffverordnung steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und fördert insbesondere das Ziel der Ressourcenschonung. Durch die Umsetzung der Vollzugsvereinfachungen und die Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung erleichtert und das Ziel der Ressourcenschonung weiter gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

aa) Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

bb) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Umsetzung der Anerkennungsvoraussetzungen von Güteüberwachungsgemeinschaften und das Anerkennungsverfahren entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,22 Mio. € und ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,90 Mio. €.

Gemäß Bundesratsdrucksache 494/21 ist bei der Ermittlung der Kosten für die Wirtschaft zu berücksichtigen, dass für Betreiber der Aufbereitungsanlagen, die in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften organisiert sind, der Turnus der fortlaufenden Überwachung halbiert bzw. verringert werden kann, so dass die Kosten für die Fremdüberwachung und werkseigene Produktionskontrolle um 50 % sinken. Diese Entlastungen sind bereits im vorlaufenden Verfahren zur Verabschiedung der ErsatzbaustoffV beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft gegengerechnet worden.

Bei den Regelungen zu Güteüberwachungsgemeinschaften handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der 1:1-Umsetzung der Vorgaben zur Abfallhierarchie aus den Artikeln 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie treffen bei Anwendung der Abfallhierarchie die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die neuen Informationspflichten ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1480 €.

cc) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der Vollzug der ErsatzbaustoffV obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle beider Verordnungen keine Zuständigkeiten neu begründet.

Für die Bundesverwaltung entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand und kein laufender Erfüllungsaufwand. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35.120 € und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.077 € pro Jahr.

b) Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat: Wirtschaft (W), Verwaltung (V), Informationspflicht (IP)	Erfüllungsaufwand (Euro)

Artikel 1 - Ersatzbaustoffverordnung				
1	Artikel 1 § 7 Absatz 3 und 4	Fremdüberwachung für mobile Aufbereitungsanlagen	W	Nicht quantifizierbare, geringfügige Mehrkosten
2	Artikel 1 § 9 Absatz 1	Probenvorbereitung	W	0
3	Artikel 1 § 10 Absatz 1	Bewertung der Untersuchungsergebnisse	W	0
4	Artikel 1 § 13	Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde	W (IP), V	0
5	Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4	Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften	W, V	W: 303.582 € (einmalig) V: 35.120 € (einmalig)
6	Artikel 1 § 13a Absatz 5	Widerruf der Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften	V	Nicht quantifizierbare, geringfügige Mehrkosten
7	Artikel 1 § 13b Absatz 1 bis 3	Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften	W	2.917.324 € (einmalig) 867.315 € (jährlich)
8	Artikel 1 § 13b Absatz 4	Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung	W (IP), V	W: 740 € (jährlich) V: 1.756 € (jährlich)
9	Artikel 1 § 13c Absatz 1 bis 4	Einrichtung eines Überwachungsbeirats oder eines sonstigen Gremiums	W	66.000 € (jährlich)
10	Artikel 1 § 13c Absatz 5	Teilnahme an Sitzungen des Überwachungsbeirats oder Vorlage von Sitzungsunterlagen und Protokollen auf Verlangen der Behörde	W (IP), V	W: 740 € (jährlich) V: 6.321 € (jährlich)
11	Artikel 1 § 14 Absatz 2	In-situ Beprobung von Bodenmaterial	W	0
12	Artikel 1 § 21 Absatz 3a	Landesspezifische Regelungen im Verkehrswegebau	V	0
13	Artikel 1 § 25 Absatz 1	Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe	W	0
14	Artikel 1 § 25 Absatz 3 Satz 3	Entfallen des Lieferscheins für GS-0, wenn die Gesamtmenge 200 Tonnen nicht überschreitet	W	Geringe, nicht näher quantifizierbare Einsparungen

15	Artikel 1 Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5	Einzelfallentscheidung zur Verwertungseignung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde	V	0
Artikel 2 – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
16	Artikel 2 § 10 Absatz 1 Nummer 3	Einstufung fester Gemische als nicht wassergefährdend	W, V	Geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrkosten

c) Einzelerläuterungen zum Erfüllungsaufwand der Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

aa) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 7 Absatz 3 und 4): Fremdüberwachung für mobile Aufbereitungsanlagen

Die Vorgabe regelt, dass bei der Fremdüberwachung einer mobilen Aufbereitungsanlage auch die Angaben aus der Betriebsbeurteilung (technische Anlagenkomponenten, Betriebsorganisation und technische Ausstattung der Anlage) zu kontrollieren sind. Die Überprüfung der Angaben erhöht den Zeitaufwand für eine Fremdüberwachung in einem nicht erheblichen Umfang. Daher ist allenfalls mit einem geringen, nicht näher quantifizierbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 9 Absatz 1): Probenvorbereitung

Die Vorgaben zur Protokollierung der Probenvorbereitung und zur Aufbewahrung der Probenvorbereitungsprotokolle ergeben sich aus den in § 9 Absatz 1 genannten Normen und den Vorgaben des § 12. Daher entsteht durch diese redaktionelle Konkretisierung kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 10 Absatz 1): Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Pflicht zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus den Vorgaben der §§ 6,7, 10 und 11. Daher entsteht durch diese redaktionelle Klarstellung kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 13): Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde

Die Vorgabe ermöglicht es, dass die Übermittlung von Informationen von der Überwachungsstelle an die zuständige Behörde nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann. Dies trägt zur Kommunikationsvereinfachung bei. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4): Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Nach dieser Vorschrift bedürfen Güteüberwachungsgemeinschaften einer Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung ist einmalig zu beantragen und gilt für alle Länder, in denen gemäß Antrag die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig werden möchte. Derzeit sind in etwa 20 Güteüberwachungsgemeinschaften im Bundesgebiet tätig. Für die Anerkennung fallen unter Umständen Kosten für die einmalige Ausgestaltung der Satzung nach den Anforderungen aus § 13b an. Diese werden auf 15.000 € pro Fall geschätzt, so dass einmalige Kosten in Höhe von 300.000 € entstehen. Darüber hinaus wird geschätzt, dass für die Antragstellung ca. 180 Minuten benötigt werden. Bei einem Stundensatz von 59,70 € ergeben sich einmalige Kosten aus der Antragsstellung von 3.582 € für die Wirtschaft.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 14 Absatz 2): In-situ Beprobung von Bodenmaterial

Die Vorgabe ermöglicht es, ergänzend zu den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zur in-situ Beprobung von Bodenmaterial die DIN 19698 Teil 6 heranzuziehen. Diese wird in der Praxis häufig bei Linienbauwerken angewendet. Da die Anwendung der Norm keine Pflicht ist, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, diese in Fällen in denen sie ohnehin angewendet wird, alternativ anzuwenden, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 13b Absatz 1 bis 3): Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften

Die Mindestanforderungen an die Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften enthalten Anforderungen für Mitgliedsunternehmen, welche vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft von der Güteüberwachungsgemeinschaft zu prüfen sind. Die Prüfungen beinhalten eine Vorprüfung der Aufbereitungsanlage einschließlich einer Vor-Ort-Begehung, das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems und die Nutzung eines elektronischen Dokumentationssystems. Diese Anforderungen entsprechen weitestgehend den bereits bestehenden Anforderungen der derzeit aktiven Güteüberwachungsgemeinschaften.

Die Kosten fallen je an der Güteüberwachungsgemeinschaft beteiligten Aufbereitungsanlage an. Gemäß statistischem Bundesamt gibt es insgesamt 2.870 Aufbereitungsanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass sich bundesweit ca. 15 % der Aufbereitungsanlagen, also 430 Anlagen an einer Güteüberwachungsgemeinschaft beteiligen und darüber hinaus jährlich eine geringe Anzahl von weiteren Aufbereitungsanlagen sich einer Güteüberwachungsgemeinschaft anschließen, welche mit 2 % der derzeitigen Gesamtzahl an Anlagen, also 57 Anlagen abgeschätzt wird. Die Vorprüfung der Aufbereitungsanlage verursacht sowohl einen Aufwand bei der Güteüberwachungsgemeinschaft als auch bei dem Betreiber der Aufbereitungsanlage. Es wird insgesamt von einem Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen bzw. 16 Stunden ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € fallen 410.736 € als einmaliger Erfüllungsaufwand an und darüber hinaus ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 54.446 €.

Die Prüfung des Qualitätsmanagements erfolgt regelmäßig. Es wird pauschal von einem Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden je beteiligter Anlage und Quartal ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € pro Stunde entsteht für 430 Anlagen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 205.368 €.

Die Nutzung des elektronischen Dokumentationssystems führt zu einem einmaligen Einrichtungsaufwand durch die Güteüberwachungsgemeinschaft sowie einem einmaligen Schulungs- und Umstellungsaufwand beim Betreiber der beteiligten Aufbereitungsanlagen. Für den Aufbau eines elektronischen Dokumentationssystems wird je Güteüberwachungsgemeinschaft (20 insgesamt) mit Kosten in Höhe von 300.000 € gerechnet. Da ca 50 % der Güteüberwachungsgemeinschaften bereits über ein entsprechendes System verfügen, wird angenommen, dass sich für diese der Aufwand aufgrund eines nur noch geringfügigen

Anpassungsaufwands auf 25 % reduziert. Die Betriebskosten des elektronischen Systems werden mit 10 Prozent der Anschaffungskosten, also 30.000 € je Güteüberwachungsgemeinschaft abgeschätzt. So entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2.450.000 € für den Aufbau der Systeme und ein jährlicher Erfüllungsaufwand zur Deckung der Betriebskosten von 600.000 €.

Für die Schulung zur Nutzung des elektronischen Systems wird angenommen, dass je Aufbereitungsanlage eine Person für vier Stunden geschult wird. Bei einem Lohnsatz von 32,90 pro Stunde entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 56.588 € zur Schulung des Personals der 430 Aufbereitungsanlagen sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von 7.501 € unter der Annahme, dass jährlich Personal von 57 weiteren Anlagen geschult wird.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 13b Absatz 4): Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung

Für die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung fallen hauptsächlich geringe Personalkosten für die Übermittlung an. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden jährlich in 20 Fällen die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung verlangen. Bei einem Lohnsatz von 37,00 € pro Stunde und einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 740 €.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 13c Absatz 1 bis 4): Einrichtung eines Überwachungsbeirats oder eines sonstigen Gremiums

Der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremium besteht aus drei Mitgliedern zuzüglich den Teilnehmenden der Güteüberwachungsgemeinschaft. Es wird von einer halbtägigen Sitzung zweimal im Jahr ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € pro Stunde entsteht bei 20 Güteüberwachungsgemeinschaften ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 27.792 € pro Jahr. Die Sitzungen können online stattfinden, sodass Anreisezeit im Erfüllungsaufwand nicht zu berücksichtigen sind.

Für die Güteüberwachungsgemeinschaft ist zusätzlich der Aufwand für Vor- und Nachbereitung einzurechnen. Hierfür werden je Sitzung 16 Arbeitsstunden veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 38.208 €.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 13c Absatz 5): Vorlage von Sitzungsunterlagen und Protokollen des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums auf Verlangen der Behörde

Für die Vorlage der Sitzungsunterlagen und Protokolle fallen hauptsächlich geringe Personalkosten für die Übermittlung an. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden jährlich in 20 Fällen die Vorlage verlangen. Bei einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Übermittlung und einem Lohnsatz von 37,00 € pro Stunde entsteht so ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 740 €.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 25 Absatz 1): Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe

Die Vorgabe benennt die Personen, die für die Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe verantwortlich sind. Diese Pflichten ergeben sich bereits aus § 25 und daher stellt diese Vorgabe lediglich eine redaktionelle Konkretisierung dar. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 25 Absatz 3 Satz 3): Entfallen des Lieferscheins für GS-0, wenn die Gesamtmenge 200 Tonnen nicht überschreitet

Die Vorgabe sieht vor, dass für Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) der Lieferschein entfallen kann, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht

überschreitet. Dies stellt eine Erleichterung dar. Da allerdings nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet wird, kann allenfalls mit einem geringen, nicht näher quantifizierbaren, negativen Erfüllungsaufwand gerechnet werden.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 13): Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde

Die Vorgabe ermöglicht es, dass die Übermittlung von Informationen von der Überwachungsstelle an die zuständige Behörde nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Es ist mit keinem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4): Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Nach dieser Vorschrift bedürfen Güteüberwachungsgemeinschaften einer Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung ist einmalig zu beantragen und gilt für alle Länder, in denen gemäß Antrag die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig werden möchte. Derzeit sind in etwa 20 Güteüberwachungsgemeinschaften im Bundesgebiet tätig. Die Anerkennung dieser Güteüberwachungsgemeinschaften erfolgt einmalig nach den Regelungen aus dieser Verordnung. Bei einem Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 7.024 €. Da die Güteüberwachungsgemeinschaften länderübergreifend tätig sind, muss die Antragsbearbeitung mit den anderen Landesbehörden abgestimmt werden. Dies erfordert ca. 120 Minuten pro Antrag pro Land. Bei einem Stundensatz von 43,90 € entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28.096 €.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 13a Absatz 5): Widerruf der Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Der Widerruf der Anerkennung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen und stellt insofern keine regelmäßige Verwaltungsleistung dar.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 13b Absatz 4): Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung

Für die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung der Aufbereitungsanlage fallen hauptsächlich geringe Personalkosten für die Übermittlung an. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden jährlich in 20 Fällen die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung verlangen. Bei einem Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.756 €.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 13c Absatz 5): Freiwillige Teilnahme der Behörde an Sitzungen des Überwachungsbeirats oder Fachausschusses und Vorlage von Sitzungsunterlagen und Protokollen auf Verlangen

Der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremium hat mindestens zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen. Es wird von einer halbtägigen Sitzung (vier Stunden) ausgegangen. Der genaue Aufwand lässt sich insofern nur ungenau beziffern. Bei 20 bundeweit aktiven Güteüberwachungsgemeinschaften ist mit mindestens 40 Sitzungen zu rechnen, wobei in ca. 80 Prozent der Fälle von einer Teilnahme der Behörde auszugehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass in den verbleibenden 20 Prozent der Sitzungen lediglich eine Aufforderung erfolgt, Sitzungsunterlagen und Protokolle vorzulegen. Bei einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde entsteht so ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5.619 €. Für die Prüfung von Sitzungsprotokollen wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten angenommen. Bei einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 702 €.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 21 Absatz 3a): landesspezifische Regelungen im Verkehrswegebau

Die Vorgabe stellt klar, dass landesspezifische Regelungen im Verkehrswegebau durch Leitfäden konkretisiert werden können. Derartige Leitfäden können z.B. auch durch Bundesländer Arbeitsgemeinschaften erarbeitet werden. Da dieser Absatz lediglich eine Klarstellung des geltenden Rechts darstellt, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5): Einzelfallentscheidung zur Verwertungseignung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde

Die Vorgabe stellt klar, dass die Einzelfallentscheidung, ob bei einer Überschreitung des Sulfatwertes eine Verwertung möglich ist, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde getroffen werden muss. Da bei Einzelfallentscheidungen immer die zuständige Behörde einzubinden ist, entsteht durch diese redaktionelle Klarstellung kein Erfüllungsaufwand.

d) Einzelerläuterungen zum Erfüllungsaufwand der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

aa) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Nummer 16 (Artikel 2 § 10 Absatz 1 Nummer 3): Einstufung fester Gemische als nicht wassergefährdend

Die Vorgabe aktualisiert den Verweis in § 10 Absatz 1 Nummer 3 an die aktuelle Rechtslage. Die hier genannten Ersatzbaustoffe der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen grundsätzlich denen, die auch gemäß LAGA M20 den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 zuzuordnen wären. Somit entsteht höchstens ein geringer, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zu Nummer 16 (Artikel 2 § 10 Absatz 1 Nummer 3): Einstufung fester Gemische als nicht wassergefährdend

Die Vorgabe aktualisiert den Verweis in § 10 Absatz 1 Nummer 3 an die aktuelle Rechtslage. Die hier genannten Ersatzbaustoffe der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen grundsätzlich denen, die auch gemäß LAGA M20 den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 zuzuordnen wären. Somit entsteht höchstens ein geringer, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Kosten-Nutzen-Aspekte

Durch die Konkretisierungen für den Vollzug und die Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung in der Praxis vereinfacht. Demgegenüber stehen allenfalls geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrkosten.

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbeson

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Sie hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

In Hinblick auf die Zielsetzung der Ersatzbaustoffverordnung kommt eine Befristung nicht in Betracht. Insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Abfälle bedarf angesichts des langfristigen oder sogar dauerhaften Verbleibs der Materialien in technischen Bauwerken einer entsprechenden Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Die Ersatzbaustoffverordnung wird innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten am 01. August 2023 evaluiert. Die durch diese Änderungsverordnung vorgenommenen Anpassungen werden auch in der Evaluierung berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ersatzbaustoffverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist notwendig, da in Abschnitt 3 ein neuer Unterabschnitt 2 – Güteüberwachungsgemeinschaften eingefügt wird.

Zu Nummer 2

Durch die Umsetzung der Maßgabe des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 587/20 – Beschluss) wurde die Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst. Im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 566/17) entfielen die Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und Nebenproduktstatus einiger Ersatzbaustoffe. § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung verweist darauf, dass die Verordnung Voraussetzungen festlegt, unter denen die Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt. Dies wird nach der Wegfall der Regelungsvorschläge zum Ende der Abfalleigenschaft und zum Nebenproduktstatus jedoch nicht mehr in der Verordnung aufgegriffen. Deshalb muss dieser Verweis hier gestrichen werden.

Zu Nummer 3

Durch die Umsetzung der Maßgabe des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 587/20 – Beschluss) wurde die Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst. Durch diese Neufassung wurde die Ausnahme des Geltungsbereiches für Ausbauasphalt im Straßenbau auf Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A beschränkt. Somit fallen Ausbauasphalt der Verwertungsklassen B und C in den Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung. Allerdings werden Ausbauasphalte der Verwertungsklassen B und C und gegebenenfalls andere Stoffe mit Relevanz für den Straßenbau nur indirekt über die Bauweisen (1,3,5) nach Anlage 2 miter-

fasst. An keiner weiteren Stelle werden in der Ersatzbaustoffverordnung Angaben zu sonstigem Straßenaufbruch gemacht. Die Verwertungsbereiche für massenrelevante Abfälle dieser Art sind inhaltlich nicht geregelt.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Ersatzbaustoffverordnung bis auf die o.g. Ausnahme keine Regelungen für die Verwertung von Ausbaustoffen im Straßenbau enthält. Die Verwertung von Ausbaustoffen im Straßenbau wird durch andere Vorgaben geregelt.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird der Verweis auf das Atomgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 5

Unter die Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Ersatzbaustoffverordnung fallen auch Betone und Mörtel, welchen aus bautechnischen Gründen RC-Gesteinskörnungen, Steinkohlenflugasche, Hüttensand, Hochofenstüchschlacke, Schmelzkammergranulat oder Stahlwerksschlacke zugesetzt werden. Für diese Betone und Mörtel bestehen europäisch harmonisierte Produktnormen nach dem Bauproduktenrecht; diese sind in den Landesbauordnungen verankert. Gerade für den Bau von Verkehrswegen werden diese Betone und Mörtel häufig verwendet und sind daher entsprechend bedeutsam. In vielen Ländern unterliegen jedoch neben verkehrlichen Anlagen des Bundes auch alle übrigen Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht den Landesbauordnungen, so dass hier eine Ergänzung der Ausnahmeregelung erforderlich ist. Damit sollen neben den Bundesverkehrswegen insbesondere auch Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen erfasst werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und e

Derzeit gibt es in Deutschland noch keine Anlagen, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt und mineralische Stoffe gewonnen werden. Allerdings gibt es mittlerweile konkrete Pläne eine oder mehrere solcher Anlagen zeitnah zu errichten. Die mineralischen Stoffe, die dort gewonnen werden, sollen zukünftig als Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung eingesetzt werden können. Die gewonnenen Gesteinskörnungen können unter den RC-Baustoffen subsummiert werden.

Zu Buchstabe b und c

In Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 werden Anforderungen an den Inhaber und das für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personals gestellt. Diese Begriffe sind daher in der Begriffsbestimmung in § 2 zu ergänzen. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an den Regelungen in der ErsatzbaustoffV.

Zu Buchstabe d

In Nummer 9 wird die Begrifflichkeit der nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Überwachstelle dahingehend konkretisiert, dass es sich um eine Akkreditierung für Gesteinskörnungen und ungebundene Gemische handeln muss. Dadurch wird klargestellt, dass es sich nicht um eine beliebige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 handelt.

Zu Nummer 7

Die Ersatzbaustoffverordnung macht keine Vorgaben zur Voruntersuchung durch den Abfallerzeuger. Insbesondere bei Arbeiten an Linienbauwerken wird in der Regel eine in-situ Vorerkundung durchgeführt, um den Entsorgungsweg der anfallenden mineralischen Ab-

fälle festzulegen. So kann der Abfall direkt beim Aushub zum Abtransport verladen werden. Werden diese Untersuchungen nach den dafür entwickelten Normen, wie z.B. die DIN 19698 Teile 5 und 6, durchgeführt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis repräsentativ ist. Zur Beprobung muss also nicht zunächst ein Haufwerk der Abfälle am Anfallort gebildet werden, welches dann beprobt wird. Die Ergebnisse der in-situ Untersuchung sollen bei Anlieferung an eine Aufbereitungsanlage dem Betreiber der Aufbereitungsanlage vorgelegt werden.

Zu Nummer 8

Die Änderungen stellen eine Analogie zu den entsprechenden Formulierungen in § 6 Absatz 3 (werkseigene Produktionskontrolle) sowie § 7 (Fremdüberwachung) dar, bei denen ebenfalls eine eigenständige Pflicht für reine Dienstleister in stationären Anlagen entfällt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Mobilanlagen, die als Dienstleister stationärer BImSchG-Anlagen eingesetzt werden, keine eigenständige Gütesicherung durchführen müssen, mithin auch keinen eigenen Eignungsnachweis führen und keine Anzeige bzw. Übersendung von Unterlagen an die Behörde übermitteln müssen, da dies bereits über die stationäre Anlage abgedeckt ist.

Es ist in der Praxis regelmäßig so, dass die BImSchG-genehmigte Anlage eine bestimmte Menge an aufzubereitendem Material einsammelt und die mobile Anlagentechnik dann in regelmäßigen Abständen für einige Tage/wenige Wochen als Dienstleister im Kampagnenbetrieb eingesetzt wird. Dabei ist der Betreiber der mobilen Anlage als reiner Dienstleister tätig. Er stellt seinem Auftraggeber – dem stationären Anlagenbetreiber - Maschinentchnik und häufig auch das Beschickungsgerät nebst Bedienungspersonal zur Verfügung. Die Produktion läuft jedoch vollständig nach den Vorgaben und mit den Materialien des stationären Anlagenbetreibers, der den Dienstleister in seine Betriebsabläufe vollständig integriert. Insofern hat der Betreiber der mobilen Anlage hier keinen Einfluss auf die Qualität der angenommenen und gelagerten Materialien und auch keine Vermarktungs- bzw. Materialverantwortlichkeit. Inverkehrbringer der aufbereiteten Materialien ist der Auftraggeber, der Betreiber der stationären Anlage.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird der Verweis auf die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL-SoB) an die aktuelle Version aus dem Jahr 2020 angepasst.

Zu Nummer 10

Der Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage muss nach § 5 Absatz 6 bei jeder neuen Baumaßnahme den Namen des Betreibers, den Einsatzort sowie eine Kopie des Prüfzeugnisses an die zuständige Behörde übermitteln. Die Überwachung, dass die Angaben aus dem Prüfzeugnis hinsichtlich der technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung vor Ort mit denen aus dem Prüfzeugnis bei der Betriebsbeurteilung übereinstimmen, sollte im Rahmen der Fremdüberwachung mit geprüft werden.

Zu Nummer 11

Gemäß der DIN 19528 und der DIN 19529 muss die Probenvorbereitung dokumentiert werden. Laut § 12 Absatz 1 Satz 1 sind diese Protokolle vom Betreiber der Aufbereitungsanlage 5 Jahre aufzubewahren. Durch die Ergänzung wird die ohnehin bestehende Pflicht zur Dokumentation der Probenvorbereitung explizit in der Ersatzbaustoffverordnung benannt.

Zu Nummer 12

Die Pflicht zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus § 10. Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung zur eindeutigen Identifizierung des Normadressaten.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Konkretisierung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen, in dem der Normadressat definiert wird.

Zu Nummer 16

Die Informationen bezüglich der Fremdüberwachung sollen von der Überwachungsstelle auch elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt werden können. So kann sichergestellt werden, dass die beschriebenen Verwaltungsleistungen OZG-konform umgesetzt werden.

Zu Nummer 17

Dieser Unterabschnitt regelt Verfahren und Anforderungen an die Anerkennung oder den Widerruf von Güteüberwachungsgemeinschaften.

Zu § 13a (Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften. Die Anerkennung soll von der Behörde am Sitz der für die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft verantwortlichen Personen erfolgen und in allen Bundesländern gelten, für die gemäß Antrag eine Anerkennung beabsichtigt ist. Die Belange der zuständigen Behörden der anderen Länder wird durch eine Beteiligung gewahrt. Die zuständige Behörde des Landes für die die Anerkennung beabsichtigt ist, erhält die Gelegenheit sich innerhalb einer bestimmten Frist im Verfahren zur Anerkennung zu äußern. Eine einvernehmliche Entscheidung der Länder wird angestrebt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft geregelt. Von der Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft wird erwartet, dass sich daraus ein Mehrwert für die Gütesicherung in den beteiligten Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe bietet. Dies wird insbesondere darin gesehen, dass neben Überwachungsstelle und Untersuchungsstelle ein dritter externer Akteure in die Güteüberwachung bei einer Aufbereitungsanlage eingebunden wird. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft, der Überwachungsstelle und der Untersuchungsstelle sicherzustellen, sollen sowohl Überwachungsstelle als auch Untersuchungsstelle, welche im Rahmen der Güteüberwachung

bei Mitgliedsunternehmen tätig sind, Mitglied der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft sein. Des Weiteren sind auch die Anforderungen an Organisation und Betrieb gemäß § 13b Gegenstand der Anerkennungsvoraussetzungen (insbesondere Mindestanforderungen an die Satzung).

Zu Absatz 3

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft nicht von Mitgliedsfirmen abhängig sein. Dies gilt insbesondere für das leitende Personal und das in der Mitgliederbetreuung tätige Personal (einschließlich Kontrollpersonal). Ein Interessenkonflikt wird insbesondere dann gesehen, wenn zwischen einem Mitgliedsunternehmen und einer mit diesem in Kontakt stehende Person außerhalb der Belange der Güteüberwachungsgemeinschaft finanzielle Austauschbeziehungen bestehen (z. B. durch einen Arbeitsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung).

Zu Absatz 4

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Hierzu zählen unter anderem auflösende Bedingungen, wonach eine Anerkennung erlischt, wenn wiederkehrende Prüfungen zur Erhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfolgen (z. B. Dakks-Akkreditierung). Ebenso können Auflagen erteilt werden, die erforderlich sind, um die Anforderungen an Organisation und Betrieb auch nachträglich einzuhalten. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Zu Absatz 5

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine Bedingung oder Auflage trotz Nachfrist nicht umgesetzt bzw. eingehalten wird (Nummer 1). Damit kommt ergänzend zu einer möglichen Ahndung als Ordnungswidrigkeit in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein Widerruf der Anerkennung in Betracht. Ebenso kommt ein Widerruf in Betracht, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Nummer 2). Dies beinhaltet auch eine nicht den Mindestanforderungen genügende Satzung oder Geschäftsordnung gemäß § 13 Absatz 1 oder wenn diese nicht eingehalten wird.

Zu § 13b (Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen an die Tätigkeit einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft auf Basis einer rechtsverbindlichen Regelung (z. B. Satzung oder Geschäftsordnung), für die konkrete Regelungsinhalte verpflichtend sind.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 ist für jede Aufbereitungsanlage eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung ist auch für mobile Aufbereitungsanlagen erforderlich, sofern diese in die Güteüberwachungsgemeinschaft aufgenommen werden sollen.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 haben anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften die Aufnahme einer Aufbereitungsanlage an die Erfüllung der Anforderungen an die Güteüberwachung aus § 3 bis 13 zu knüpfen. Die Anforderung ist vor Aufnahme zu erfüllen.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 haben anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften die Anforderungen an ein betriebliches System der werkseigenen Produktionskontrolle für ihre Mitgliedsunternehmen zu definieren. Dies bietet den Rahmen für die Mitgliedschaft und den Prüfmaßstab für die Vorprüfung. Um Betreibern von Aufbereitungsanlagen die Aufnahme in eine anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft zu erleichtern, soll diesen eine Umstellungszeit der betrieblichen Prozesse eingeräumt werden, wobei ein kontinuierliches Arbeiten an der Umstellung während dieser Zeit vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 4 und 5

Gemäß Nummer 4 und 5 sind Zuverlässigkeit und Fachkunde des Inhabers und des für die Leitung der Aufbereitungsanlage verantwortlichen Personals zu prüfen. Die Prüfung soll erstmalig vor Aufnahme der Aufbereitungsanlage und bei Personaländerungen erfolgen. Die Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde ergeben sich analog zu den Anforderungen für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe haben somit erleichterte Bedingungen für die Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 sollen Eignungsprüfung und Fremdüberwachung durch Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen erfolgen, die der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft angehörig sind. Hierdurch soll eine gute und transparente Zusammenarbeit der in die externe Prüfung der Gütesicherung bei einer Aufbereitungsanlage eingebundenen Akteure erreicht werden.

Zu Nummer 7

Gemäß Nummer 7 ist ein elektronisches System vorzuhalten und den Mitgliedsbetrieben für die beteiligten Aufbereitungsanlagen zur Nutzung vorzugeben. Dadurch soll eine lückenlose Dokumentation der Annahme und Güteüberwachung sichergestellt werden, zu welcher die Güteüberwachungsgemeinschaft jederzeit Einblick hat. Dies dient auch der Erleichterung für regelmäßige Kontrollen des innerbetrieblichen Qualitätssicherungssystems der Mitgliedsunternehmen gemäß Nummer 3.

Zu Nummer 8

Gemäß Nummer 8 haben die Güteüberwachungsgemeinschaften ihre Mitgliedsunternehmen im Rahmen von Vor-Ort-Terminen oder Schulungen zur Annahme und Güteüberwachung, zur Nutzung des von der Güteüberwachungsgemeinschaft definierten innerbetrieblichen Qualitätssicherungssystems sowie zu dem von ihr bereitgestellten elektronischen Dokumentationssystem anzubieten.

Zu Nummer 9

Gemäß Nummer 9 ist die Einrichtung eines Überwachungsbeirats oder sonstigen Gremiums in der Satzung oder Geschäftsordnung zu regeln und ist insofern mittelbar auch Voraussetzung für die Anerkennung bzw. Grundlage für einen Widerruf der Anerkennung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Regelung analog zu Entsorgungsgemeinschaften nach § 15 Absatz 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Information der Anwender von mineralischen Ersatzbaustoffen und sonstigen Stellen (z. B. Überwachungsbehörden) über die Mitgliedschaften von Aufbereitungsanlagen in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben Güteüberwachungsgemeinschaften das Ergebnis der Vorprüfung der Aufbereitungsanlage der zuständigen Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen. Die Weitergabe an zuständige Überwachungsbehörden ist als Amtshilfe zulässig.

Zu Absatz 5

Da sich für Mitglieder anerkannter Güteüberwachungsgemeinschaften der Mindest-Güteüberwachungsturnus halbiert, bedarf es einer Regelung, dass die Mitgliedschaft in einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft dazu dient, neben den Überwachungsstellen einen weiteren Akteur in die Güteüberwachung einzubinden. Insofern wird hier klargestellt, dass eine anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft nicht gleichzeitig als Überwachungsstelle für ihre Mitgliedsunternehmen durchführen darf.

Zu § 13c (Gremien der Güteüberwachungsgemeinschaft)

Zu Absatz 1 bis 4

Güteüberwachungsgemeinschaften haben einen Überwachungsbeirat oder ein sonstiges Gremium einzurichten. Dieser soll dazu dienen, eine transparente Arbeitsweise der Güteüberwachungsgemeinschaft abzusichern.

Zu Absatz 5

Auf Verlangen kann die zuständige Behörde an Sitzungen des Überwachungsbeirats oder des sonstigen Gremiums teilnehmen und sich die Sitzungsunterlagen sowie Protokolle vorlegen lassen. Dies ist erforderlich, um der zuständigen Behörde einen Zugang zu erforderlichen Informationen zu eröffnen, eine ordnungsgemäße Arbeitsweise der Güteüberwachungsgemeinschaft sicherstellen zu können.

Zu Nummer 18

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 19

Die DIN 19698 Teil 6 (2019-01) wurde zur in-situ Beprobung insbesondere von Linienbauwerken entwickelt. Beim Bau von Linienbauwerken fallen häufig große Mengen Bodenmaterial an. Durch die Änderung soll es in Zukunft zulässig sein, die Ergebnisse der in-situ Beprobung gemäß der DIN 19698 Teil 6 (2019-01) ergänzend zu den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zur in-situ Beprobung anzuwenden.

Zu Nummer 20

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 22

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass zu den bereits vorgesehenen Ausnahmeregelungen bezüglich der Einbauweisen (Absatz 2) und der Verwertung von Stoffen oder Materialklassen (Absatz 3) im Verkehrswegebau auf dieser Basis allgemeine Regelungen zu Sonderbauweisen getroffen werden können, um insbesondere die ortsnahe Verwertung zu ermöglichen.

Zu Nummer 23

Die redaktionelle Konkretisierung definiert den genauen Normadressaten.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

In § 22 Absatz 2 wird gefordert, dass der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) und ihrer Gemische in Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebieten unabhängig von der Einbaumenge anzuzeigen ist, mit der Ausnahme von BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische. Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 kann der Lieferschein für BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0* und SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus 200 t nicht überschreitet. GS-0 wird nicht genannt und sollte ergänzt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Klarstellung soll die Anpassung an die BSI Kritisverordnung vorgenommen werden. Baumaßnahmen, wie die Verlegung eines Erdkabels entsprechen nicht der Begriffsbestimmung für eine „Kritische Dienstleistung“ im Sinne § 1 Nummer 3 der BSI Kritisverordnung. Es kann sich bei einer solchen Baumaßnahme aber um die Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer „Kritischen Infrastruktur“ handeln. Der Begriff „Kritische Infrastruktur“ ist in § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes definiert, bezieht sich auf Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon und wird u.a. in § 2 Absatz 5, § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 4 der BSI Kritisverordnung für einzelne Sektoren näher bestimmt. § 1 Nummer 2 der BSI Kritisverordnung definiert den Begriff Betreiber ebenfalls mit Bezug auf eine Anlage oder Teile davon. Entsprechend ist in § 25 Absatz 4 Satz 2 die für den Grundstückseigentümer geregelte Pflicht auch auf den Betreiber der „Kritischen Infrastruktur“ zu erstrecken.

Zu Nummer 25

Wird Bodenmaterial oder Baggergut als Ersatzbaustoff im Rahmen von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer kritischen Infrastruktur verwendet, soll der Nachweis darüber – wie bei den Ersatzbaustoffen nach Absatz 3 auch – beim Betreiber der kritischen Infrastruktur verbleiben. Deswegen soll die Regelung des Absatz 3 Satz 6 entsprechend angewendet werden.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderungen ergeben sich aus den Konkretisierungen die zu § 11 (Nummer 13) vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b und c

Diese Änderungen sind notwendige, rechtsförmliche Korrekturen. Darüber hinaus sollen in § 26 Ordnungswidrigkeiten als Sanktionsmittel ergänzt werden (Buchstabe b und Buch-

stabe c bb), cc) und dd)), um die Einhaltung der Anforderungen an anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften sicherzustellen und einen effizienten Vollzug der entsprechenden Regelungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a und c

Die Regelungen der Fußnote wurden zur redaktionellen Vereinfachung für den Vollzug in der Tabelle dargestellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung, dass die Einzelfallentscheidung mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Gemäß § 19 Absatz 2 dürfen BM-0 und BG-0 frei verwendet werden und unterliegen keinerlei Einschränkungen. Aus diesem Grund sind in Anlage 2 für BM-0 und BG-0 keine Einbautabellen vorhanden. Die Nennung von BM-0 und BG-0 in der einführenden Tabelle in Zusammenhang mit den dort genannten Einschränkungen könnte im Vollzug für Unklarheiten führen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Nummer 30

Die Norm DIN EN 16167 wurde zurückgezogen. Die aktuelle Norm ist die DIN EN 17322. Diese Aktualisierung wird durch die Änderung umgesetzt.

Zu Nummer 31

Gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 6 sind in der Voranzeige die Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 und bei Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen anzugeben. Die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen bei den Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 werden nicht im Muster der Anlage 8 aufgegriffen. Mit der Änderung soll diese Angabe auch in dem der Verordnung beigefügten Musterformular aufgegriffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Zu Nummer 1

Bei seiner Befassung mit der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz am 06. November 2020 (Bundesratsdrucksache 587/20 - Beschluss) hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, dass in Folge des Inkrafttretens der Verordnung eine Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich ist. Konkreter Änderungsbedarf wird für den § 10 Absatz 1 Nummer 3 gesehen, da hier auf Gemische der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ Bezug genommen wird. Durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 werden die Regelungen der LAGA Mitteilung 20 abgelöst und ohne Änderung der AwSV entstünden Widersprüche im Verwaltungsvollzug durch die festen Verweise auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 der LGA Mitteilung 20 in der AwSV. Durch die Änderung sollen diese Widersprüche aufgelöst werden und die Ausnahmetatbestände des § 10 AwSV mit den materiellen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung, insbesondere den neu definierten Materialklassen mineralischer Ersatzbaustoffe harmonisiert werden.

Gemäß der LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ beschreibt die Einbauklasse Z 0 Materialien die uneingeschränkt eingebaut und die Einbauklasse Z 1.1 Materialien die eingeschränkt im offenen Einbau verwendet werden können. Werden die zuordnungswerte der Einbauklasse Z1.1 eingehalten ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Dieselben Anforderungen sollen für die Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß Ersatzbaustoffverordnung als nicht wassergefährdend angewendet werden. Die Verwendung güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe der Materialklassen RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-F0, BG-F0*, GS-0, HS, SWS-1 und SKG ist auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen im offenen Einbau zulässig. Aus diesem Grund können diese Materialklassen von Ersatzbaustoffen als nicht wassergefährdend eingestuft werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 in Kraft treten.